



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 22. Dezember 2009

BETREFF **Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG);
Anwendung des BFH-Beschlusses vom 7. April 2009
- IV B 109/08 -**

GZ **IV C 6 - S 2296-a/08/10002**

DOK **2009/0862400**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Beschluss vom 7. April 2009 (BStBl 2010 II S.) hat der BFH entschieden, dass keine ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass Vorabgewinnanteile für die Bemessung des Anteils eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nicht zu berücksichtigen sind.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

1) Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2007

Rz. 21 des BMF-Schreibens vom 19. September 2007 (BStBl I S. 701) ist weiterhin anzuwenden, es sei denn, mindestens ein Mitunternehmer beantragt, auf die Anwendung zu verzichten.

2) Veranlagungszeiträume ab 2008

Rz. 23 des BMF-Schreibens vom 24. Februar 2009 (BStBl I S. 440) ist für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juli 2010 beginnen, weiterhin anzuwenden, es sei denn, mindestens ein Mitunternehmer beantragt, auf die Anwendung zu verzichten.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2010 beginnen, gilt das BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009 (BStBl I S. 440) mit folgender Maßgabe:

- a) In Rz. 22 wird die Angabe „die in ihrer Höhe nicht vom Gewinn abhängig sind“ gestrichen.
- b) Die Rz. 23 und 24 werden aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag